

1. Änderung

des Bebauungsplanes Nr. 1 Abschnitt II "Vor dem Helkenholze" mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Lindwedel

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung sowie der §§ 2 (1) und 10 des Bundesbaugesetzes und des § 97 der Nds. Bauordnung in Verbindung mit § 1 der Nds. Verordnung vom 14.06.1974 jeweils in der geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Lindwedel in der Sitzung am 20. NOV. 1978 folgende Änderung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung beschlossen:

I. Textliche Festsetzungen

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes gelten im Gesamtgebiet des Planes Nr. 1 Abschnitt II. Die anliegende Übersicht im Maßstab 1 : 3200 stellt den Geltungsbereich der 1. Änderung zeichnerisch dar.

§ 2

Maß der baulichen Nutzung

- a) Für das gesamte Plangebiet wird die Grundflächenzahl auf 0,3 festgesetzt.
- b) Die Geschoßflächenzahl für das gesamte Gebiet wird auf 0,4 festgesetzt.

§ 3

Art der baulichen Nutzung

Der Zusatz "Gartenhofhäuser" wird aufgehoben, die dort bisher erhöhte Ausnutzung entfällt.

§ 4

Bauweise

Im Gebiet der bisher festgesetzten Gartenhofhäuser wird die geschlossene Bauweise aufgehoben und ersetzt durch die Ausweisung offene Bauweise mit der zusätzlichen Festsetzung "nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig".

§ 5

Straßenverkehrsflächen

Die Breiten der folgenden Straßen werden erhöht auf:

Planstraße M auf 6,0 m;

Planstraße N und L auf 8,0 m.

II. Örtliche Bauvorschrift in den Bebauungsplan aufgenommen gemäß § 9 (4) BBauG

Gemäß § 56 Nr. 1 der Nds. Bauordnung beträgt die höchstzulässige Dachneigung 38 Grad.

III. Inkrafttreten


Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Abschnitt II und die örtliche Bauvorschrift werden mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit ihrer öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Schwarmstedt, den **20. NOV. 1978**
Az.: 601-061 Li

Gemeinde Lindwedel

Anlagen:

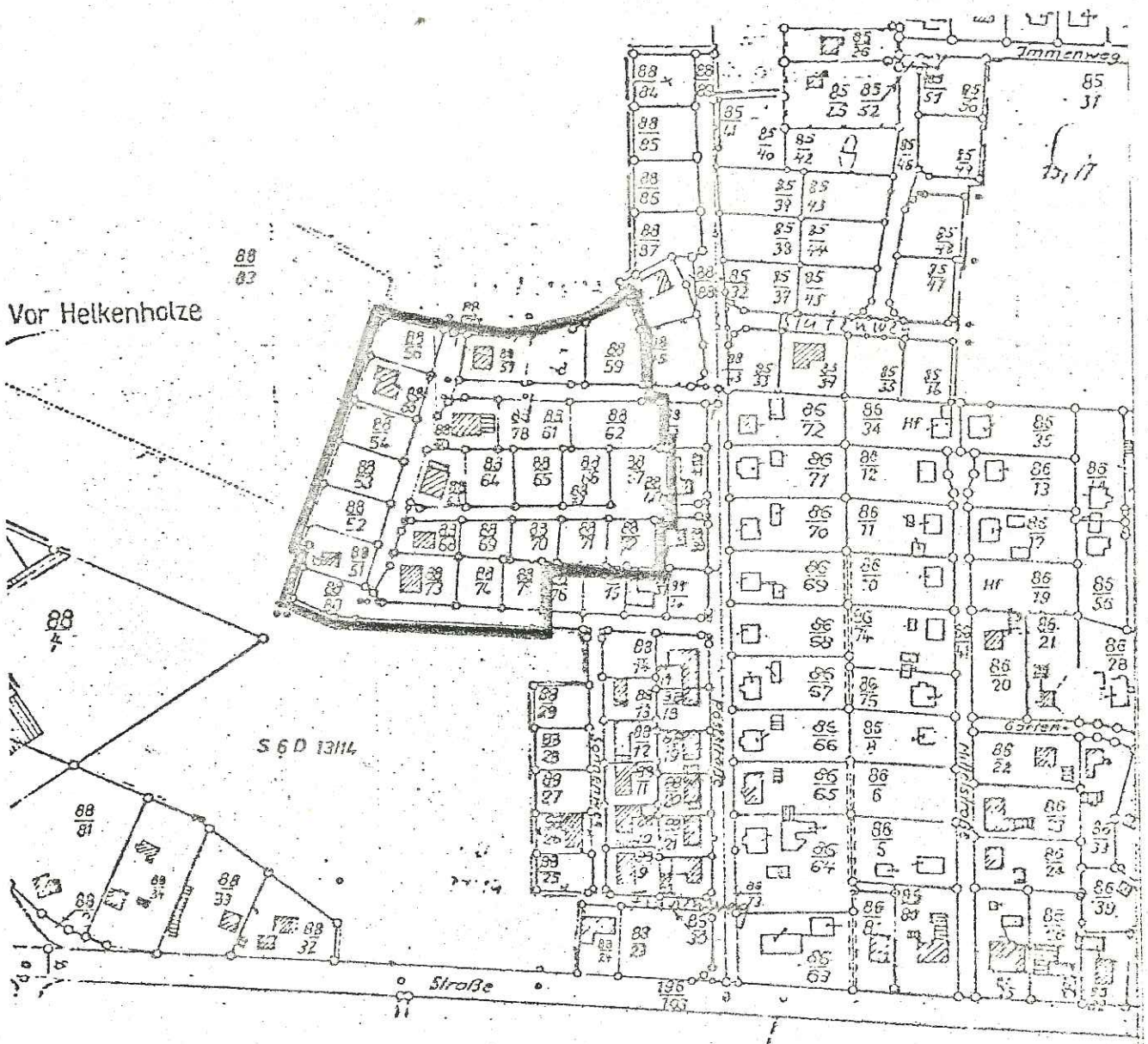
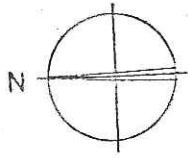
Seite 2 Übersicht
Seite 3 Verfahrens-
vermerke


(Blanke)
Bürgermeister


(Pries)
Gemeindedirektor


3

SEITE 3
 ZUR 1.ÄNDERUNG DES
 BEBAUUNGSPLANES NR. 1
 „VOR DEM HELKENHOLZE“
 ABSCHNITT II
 DER GEMEINDE LINDWEDEL
 M. 1 / 3 200



V e r f a h r e n s v e r m e r k e

Seite 4
zur 1. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 1
"Vor dem Helkenholze"
II. Abschnitt in
Lindwedel mit örtlicher
Bauvorschrift

1. Ausgearbeitet:

1-3. NOV. 1977

3033 Schwarmstedt, den 16. MRZ. 1978

Gemeinde Lindwedel
Der Gemeindedirektor

2. Öffentlich ausgelegt gemäß § 2 a (6)
BBauG in der Zeit vom 10.4.1978 bis
zum 10.5.1978 auf Grund der ortsübli-
chen Bekanntmachung vom 22. MRZ. 1978
durch Aushang und in der Walsroder
Zeitung.

3033 Schwarmstedt, den 15. MAI 1978

Gemeinde Lindwedel
Der Gemeindedirektor

3. Aufgestellt:

(siehe Datum und Unterschriften auf Seite 1 - Satzungstext -)

4. Gesehen:

Der Landkreis Soltau-Fallingb. hat keine Bedenken.

Fallingb., den 29. November 1978 i.A. gez. Glätzner

5. Genehmigt: Bezirksregierung Lüneburg

Genehmigt gemäß Verfügung
vom heutigen Tage

309 - 21101 - Fa 50/6

Lüneburg, den 27. Februar 1979

im Auftrage

LS

gez. Osterhausen

6. Öffentlich ausgelegt gemäß § 12 BBauG
aufgrund der Hinweisbekanntmachung vom
21.03.1979 im Amtsblatt für den Landkreis
Soltau-Fallingb. Nr. 3 vom
20. April 1979

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.
1 "Vor dem Helkenholze" II Abschnitt ist
damit am 20. April 1979 rechtsverbindlich
geworden.

Gemeinde Lindwedel
Der Gemeindedirektor

3033 Schwarmstedt, den 26.4.1979

Begründung

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Abschnitt II

"Vor dem Helkenholze" mit örtlicher Bauvorschrift der

Gemeinde Lindwedel

I. Allgemeine Begründung

Die im Bebauungsplan Nr. 1 Abschnitt II festgesetzte geschlossene Bauweise soll in eine offene Bauweise umgewandelt werden, da seitens der Bauinteressenten in diesem ländlichen Bereich kein Interesse an der Errichtung von Gartenhofhäusern in geschlossener Bauweise besteht.

Außerdem sind die Straßenbreiten der Planstraßen L, M und N den bereits vermessenen und angelegten Straßenansätzen aus dem Planabschnitt I anzupassen, was bei Aufstellung des Abschnittes II durch Verwendung einer überholten Fassung des Bebauungsplanabschnittes I versäumt worden ist.

Als Anlage zu dieser Begründung ist ein Ausschnitt aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 1 Abschnitt II im Maßstab 1 : 1000 beigelegt, aus dem Lage und Umfang der nur textlich festgesetzten 1. Änderung zu ersehen ist.

II. Besondere Merkmale des Planes

Die 1. Änderung setzt Maß und Art der baulichen Nutzung fest, insbesondere die Umwandlung der geschlossenen Bauweise in eine offene Bauweise.

Außerdem werden die Straßenbreiten der Planstraßen L, M und N an die bereits vermessenen und angelegten Straßenansätze an die Maße des Planabschnittes I angepaßt.

Durch die Umwandlung der geschlossenen Bauweise in eine offene Bauweise wird im gesamten Plangebiet die Grundflächenzahl von 0,3 ausgewiesen.

Die Geschoßflächenzahl des vorgenannten Gebietes wird auf 0,4 festgesetzt.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 "Vor dem Helkenholze" Abschnitt II bleiben bestehen.

III. Kosten des Planänderungsverfahrens

Außer den Planungsgebühren entstehen der Gemeinde keine weiteren Kosten.

IV. Örtliche Bauvorschrift gem. § 9 Abs. 4 BBauG

Wegen der relativ kleinen Baugrundstücke und der geringen Gebäudeabstände soll die Dachneigung auf 38 Grad begrenzt werden.

Schwarmstedt, den 20. NOV. 1978


(Blanke)

Bürgermeister

Gemeinde Lindwedel




(Pries)

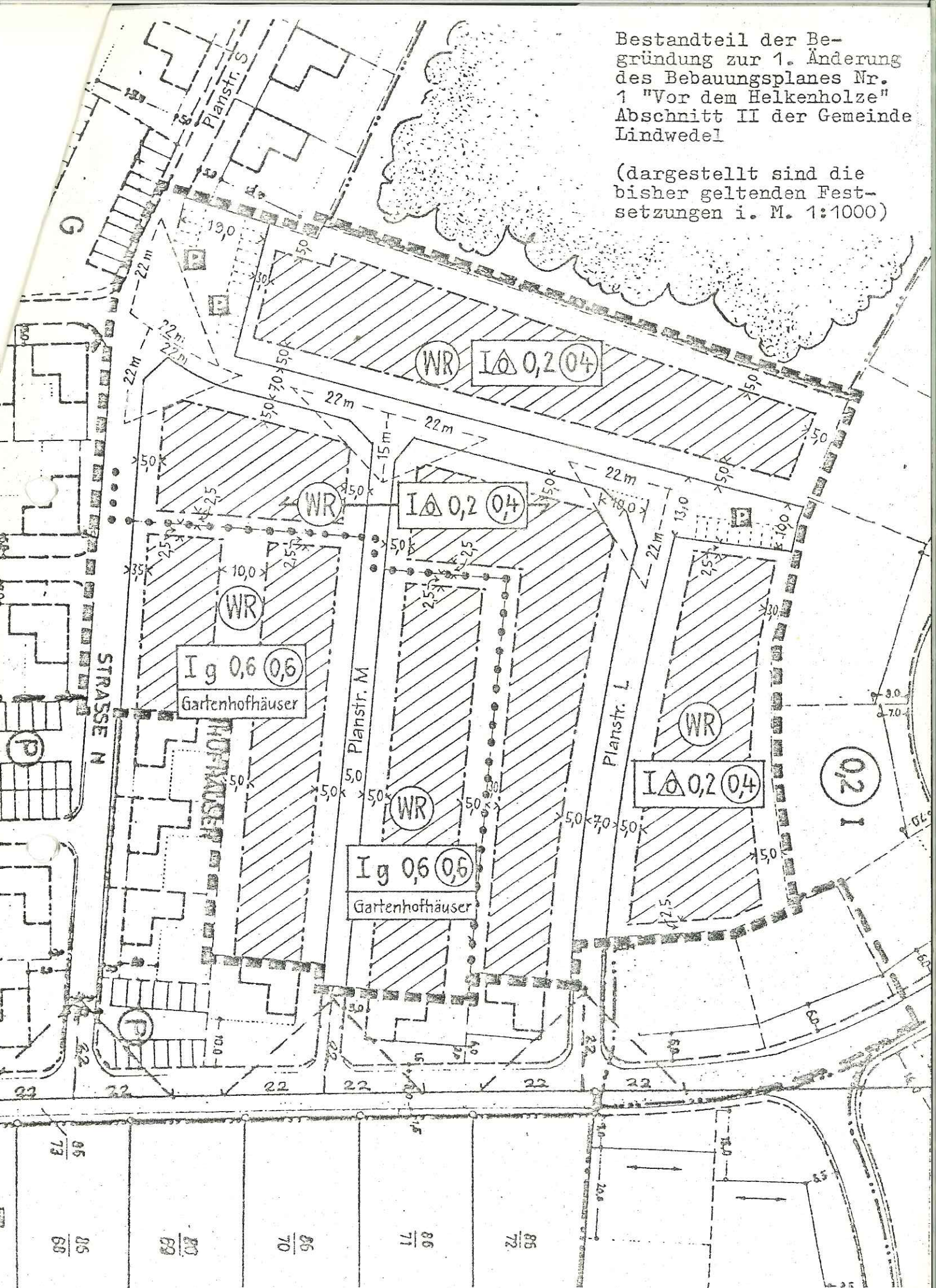
Gemeindedirektor

Anlage

Übersicht M. 1:1000

Bestandteil der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Vor dem Helkenholze" Abschnitt II der Gemeinde Lindwedel

(dargestellt sind die bisher geltenden Festsetzungen i. M. 1:1000)



Amtsblatt

für den Landkreis Soltau-Fallingb.ostel

Herausgeber: Der Oberkreisdirektor, Vogteistraße 19, Postfach 80, 3032 Fallingb.ostel, Ruf (0 51 62) 4 11

3. Jahrgang

Fallingb.ostel, den 20. April 1979

Nr. 3

Inhalt:

Seite

A. Bekanntmachungen des Landkreises Soltau-Fallingb.ostel

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Gemeinde Lindwedel über die Genehmigung und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Buchholzer Weg“ — 1. Änderung — in Lindwedel. 13

Bekanntmachung der Gemeinde Lindwedel über die Genehmigung und die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Abschnitt II „Vor dem Helkenholze“ mit örtlicher Bauvorschrift in Lindwedel 13

Bekanntmachung der Gemeinde Lindwedel über die Genehmigung und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Enklave Graas“ — 1. Änderung — in Lindwedel 14

Verordnung der Stadt Munster vom 20. 3. 1979 über den Verkauf in Einzelhandelsgeschäften am Sonntag, dem 22. April 1979 in Munster 14

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 1979 14

Satzung und Gebührensatzung der Stadt Schneverdingen vom 28. 2. 1979 für die Stadtbücherei Schneverdingen 15

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Druckfehlerberichtigung zum Amtsblatt Nr. 2 vom 30. März 1979, Seite 11 15

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Genehmigung und öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Buchholzer Weg“ — 1. Änderung — in Lindwedel

Die Bezirksregierung in Lüneburg hat die am 20. November 1978 vom Rat der Gemeinde Lindwedel beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Buchholzer Weg“ der Gemeinde Lindwedel mit Verfügung vom 8. Februar 1979 — Az.: 309-21102 Fa 50/4 — genehmigt.

Die Festsetzungen dieser 1. Änderung gelten für das Gesamtgebiet des Bebauungsplanes Nr. 3 „Buchholzer Weg“.

Die genehmigte 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung liegt gemäß § 12 BBauG vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus in Schwarmstedt, Am Markt 1, Zimmer 14, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Nach § 155 a BBauG ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes — mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung — nach dem BBauG unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser 1. Bebauungsplanänderung gegenüber der Gemeinde Lindwedel geltend gemacht worden ist.

Etwaige Einwendungen sind schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung bei der Gemeinde Lindwedel in 3033 Schwarmstedt zu erheben. Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens des Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 BBauG in der Fassung vom 18. 8. 1976 bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Ausweisung von Flächen für besondere öffentliche Einrichtungen; Begründung von Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten; Bindungen für Bepflanzun-

gen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind.

Sie können die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben aufgeführten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 3 „Buchholzer Weg“ — 1. Änderung — in Lindwedel als Satzung rechtsverbindlich.

Schwarmstedt, den 21. März 1979

Az.: 601 - 064 Li

Gemeinde Lindwedel — Der Gemeindedirektor:
I. V. Frische, Samtgemeindeamtsrat

Bekanntmachung der Genehmigung und Öffentlichen Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Abschnitt II „Vor dem Helkenholze“ mit örtlicher Bauvorschrift in Lindwedel

Die Bezirksregierung in Lüneburg hat die am 20. November 1978 vom Rat der Gemeinde Lindwedel beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Abschnitt II „Vor dem Helkenholze“ der Gemeinde Lindwedel mit Verfügung vom 27. 2. 1979 — Az.: 309-21 102 Fa 50/6 — genehmigt.

Die Festsetzungen dieser 1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift gelten für das Gesamtgebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 Abschnitt II „Vor dem Helkenholze“.

Die genehmigte 1. Änderung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift und Begründung liegt gemäß § 12 BBauG vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus in Schwarmstedt, Am Markt 1, Zimmer 14, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Nach § 155 a BBauG ist eine Verletzung von Verfahrens- oder

Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes — mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung — nach dem BBauG unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser 1. Bebauungsplanänderung gegenüber der Gemeinde Lindwedel geltend gemacht worden ist.

Etwasige Einwendungen sind schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung bei der Gemeinde Lindwedel in 3033 Schwarmstedt zu erheben. Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens des Bebauungsplans für sie die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 BBauG in der Fassung vom 18. 8. 1976 bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Ausweisung von Flächen für besondere öffentliche Einrichtungen; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindungen für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben aufgeführten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Abschnitt II „Vor dem Helkenholze“ mit örtlicher Bauvorschrift in Lindwedel als Satzung rechtsverbindlich.

Schwarmstedt, den 21. März 1979

Az.: 601 — 061 Li

GEMEINDE LINDWEDEL

Der Gemeindedirektor

i. V. Frische, Samtgemeindeamtsrat

Bekanntmachung der Genehmigung und öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Enklave Graas“ — 1. Änderung — in Lindwedel

Die Bezirksregierung in Lüneburg hat die am 20. November 1978 vom Rat der Gemeinde Lindwedel beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Enklave Graas“ der Gemeinde Lindwedel mit Verfügung vom 2. Februar 1979 — Az.: 309-21102 Fa 50/3 — genehmigt.

Die Festsetzungen dieser 1. Änderung gelten für das Gesamtgebiet des Bebauungsplanes Nr. 2 „Enklave Graas“.

Die genehmigte 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung liegt gemäß § 12 BBauG vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus in Schwarmstedt, Am Markt 1, Zimmer 14, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Nach § 155 a BBauG ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes — mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung — nach dem BBauG unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser 1. Bebauungsplanänderung gegenüber der Gemeinde Lindwedel geltend gemacht worden ist.

Etwasige Einwendungen sind schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung bei der Gemeinde Lindwedel in 3033 Schwarmstedt zu erheben. Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens des Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 BBauG in der Fassung vom 18. 8. 1976 bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Ausweisung von Flächen für besondere öffentliche Einrichtungen; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindungen für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind.

Sie können die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben aufgeführten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 2 „Enklave Graas“ — 1. Änderung — in Lindwedel als Satzung rechtsverbindlich.

Schwarmstedt, den 21. März 1979

AZ.: 601 - 063 Li

Gemeinde Lindwedel — Der Gemeindedirektor:

I. V. Frische, Samtgemeindeamtsrat

Verordnung

über den Verkauf in Einzelhandelsgeschäften

am Sonntag, dem 22. April 1979 in Munster

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 23. 11. 1956 (BGBl. S. 875) in der z. Zt. gültigen Fassung wird verordnet:

§ 1

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß können in der Stadt Munster aus Anlaß des Frühjahrsmarktes am Sonntag, dem 22. April 1979, in der Zeit von 13.30 bis 18.00 Uhr sämtliche Einzelhandelsgeschäfte geöffnet sein.

§ 2

Die am Sonntag, dem 22. April 1979, beschäftigten Arbeitnehmer sind gem. § 17 Abs. 3 des Gesetzes über den Ladenschluß an einem Werktag derselben Woche ab 13.00 Uhr von der Arbeit freizustellen. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen an dem Sonntag nicht beschäftigt werden.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Munster, den 20. 3. 1979

STADT MUNSTER

(L. S.)

1. stellvertretender Bürgermeister
gez. Sauer

Stadtdirektor
gez. Peters

Die Verordnung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 7 vom 12. April 1979 veröffentlicht.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 1979

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Neufassung vom 18. 10. 1977 (Nds. GVBl. S. 497) hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 11. Dezember 1978 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1979 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 4 035 600,— DM
in der Ausgabe auf 4 035 600,— DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 3 029 000,— DM
in der Ausgabe auf 3 029 000,— DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500 000,— DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 290 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 290 v. H.

2. Gewerbesteuer

- a) nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital 300 v. H.
- b) Lohnsummensteuer wird nicht erhoben
- c) Mindeststeuer
 - aa) Hausgewerbetreibende 6,— DM
 - bb) sonstige Gewerbetreibende 12,— DM

Neuenkirchen, den 11. Dezember 1978

(Siegel)

(Söhnholz)
Bürgermeister

(Rymarczyk)
Gemeindedirektor

Der § 5 der Haushaltssatzung wurde vom Landkreis Soltau-Fallingb. vom 31. 3. 1979 unter dem Aktenzeichen: — 20 (3) — genehmigt.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 1979 liegt vom Tage der Bekanntmachung der Haushaltssatzung 7 Tage im Gebäude der Gemeindeverwaltung in Neuenkirchen, Hauptstraße 1—3, Zimmer 2, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.